OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

LEITUNGSSTAB
Kommunalaufsicht

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Döpper
Zimmer-Nr.: G2-22
Mein Zeichen: LS-KA-13/III/HH2017
Tel.: 02261 88-1264
Fax: 02261 88-1269

kommunalaufsicht@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Stadt Wipperfürth
Herrn Bürgermeister von Rekowski
persönlich o. V. i. A.
Lüdenscheider Str. 48
51688 Wipperfürth

Datum: 16. **April 2018**

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018 mit der 6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts 2012 bis 2020
Ihr Bericht vom 14.02.2018, Ihr Zeichen: III 20

Sehr geehrter Herr von Rekowski,

mit Bericht vom 14.02.2018 haben Sie die vom Rat der Stadt Wipperfürth am 06.02.2018 beschlossene Haushaltssatzung für das Jahr 2018 mit den gesetzlichen Anlagen gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) angezeigt. Der Haushaltssatzung beigefügt ist der Haushaltsplan mit seinen erforderlichen Anlagen. Bestandteil des Haushaltsplans 2018 gemäß § 79 Abs. 2 S. 2 HS 2 GO NRW ist die 6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) 2012 bis 2020. Die erforderliche Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes gemäß 76 Abs. 2 GO NRW i. V. m. der Genehmigung zur Verringerung der Allgemeinen Rücklage im Haushaltsjahr gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW wird wie folgt ausgesprochen:

I. (a) Genehmigung

Ich genehmige hiermit die am 06.02.2018 vom Rat der Stadt Wipperfürth beschlossene 6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2012 bis 2020.

Der Haushaltsausgleich wird danach weiterhin im Jahr 2020 erreicht.

Mit der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes verbunden ist die Genehmigung zur Entnahme eines Betrages aus der Allgemeinen Rücklage bis zu einer Höhe von 5.169.053 € zur Deckung des Jahresfehlbedarfs im Haushaltsjahr 2018.

Entscheidungsgründe und Anmerkungen:

Haushaltssicherungskonzept:

Allgemeine Grundlagen:

Die Stadt Wipperfürth ist zur Fortschreibung des für den Zeitraum von 2012 bis 2020 aufgestellten Haushaltssicherungskonzepts gem. § 76 GO NRW verpflichtet. Die für ein Haushaltssicherungskonzept geltenden Schwellenwerte wurden im Jahr 2012 überschritten. Es kann seitdem und mithin auch im Haushaltsjahr 2018 kein Haushaltsausgleich im Sinne von § 75 Abs. 2 GO NRW dargestellt werden. Der im Haushaltssicherungskonzept bestimmte Zeitpunkt des Haushaltsausgleichs im Jahr 2020 bleibt auch mit der hier vorliegenden Fortschreibung bestehen. *(Das Haushaltssicherungskonzept wurde erstmals im Jahr 2013 mit dem Zeitpunkt des Haushaltsausgleichs im Jahr 2017 genehmigt. Im Rahmen der Fortschreibung 2015 wurde der Konsolidierungszeitraum verlängert und als nächstmöglicher Zeitpunkt für den Haushaltsausgleich gemäß § 76 GO das Jahr 2020 bestimmt).* Die in § 76 Abs. 2 Satz 3 GO normierte Frist für den Haushaltsausgleich wird damit weiterhin eingehalten.

Mit der 6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ist am Ende des Zieljahres 2020 und auch im gesamten Haushaltssicherungszeitraum Eigenkapital vorhanden. Dieses verringert sich nach den Planungen im Betrachtungszeitraum 2012 bis 2020 von anfänglich 28.104.775 € um 24.424.770 € und beträgt damit am Ende des Haushaltssicherungszeitraums nur noch 3.680.005 €. Gegenüber dem HSK aus dem Jahr 2015 (mit dem der Ausgleichzeitraum 2020 erstmalig genehmigt wurde) vermindert sich damit der Eigenkapitalbestand um 11.627.627 €. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in den vorgenannten Werten das voraussichtlich verbesserte Jahresergebnis 2017 noch nicht enthalten ist.

Der Vergleich der Gesamtergebnisplanungen 2017 und 2018 lässt erkennen, dass die planerischen Annahmen ab 2018 zu verschlechterten Jahresergebnissen führen und insgesamt für den Zeitraum 2018 – 2021 mit ca. -5,35 Mio € hinter den Vorjahreserwartungen zurückbleiben. Im Jahr 2020 sind die Überschusserwartungen mit 113 T€ knapp kalkuliert.

Ergebnisplanung:

Ein Haushaltssicherungskonzept setzt sich methodisch aus der Fortschreibung der bisherigen Haushaltsansätze der Ergebnisplanung zu Beginn des Haushaltssicherungskonzeptzeitraums auf der Grundlage anerkannter Berechnungs- und Kalkulationsgrundlagen (Basisplanung) sowie der Darstellung der Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung der Haushaltssituation (Maßnahmenplanung) zusammen, um ab dem Zieljahr im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leitungsfähigkeit zu erlangen (§ 76 Abs. 2 Satz 1 GO NRW, § 5 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW). Die kumulierten Werte aus Basis- und Maßnahmenplanung ergeben die Planansätze des Haushaltssicherungskonzeptes, welche mit dem Haushaltsplan für den betreffenden Zeitraum übereinstimmen müssen (s. auch weitere Ausführungen zur Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage).

Die Fortschreibung der Haushaltsansätze der sogenannten Basisplanung entspricht den Vorgaben des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen

oder beruht auf nachvollziehbaren individuellen Planungen entsprechend der örtlichen Gegebenheiten (vgl. Ausführungserlass des MIK NRW vom 07.03.2013, Az. 34 – 46.09.01. – 918/13, Ziffer 3.2) und enthält darüber hinaus keine besonderen offenkundigen Risiken. In welcher Weise sich die Gesamtkonjunkturlage und das Inflations- und Zinsniveau bis zum Ende des Planungszeitraums tatsächlich entwickeln werden, hängt jedoch von äußeren Faktoren ab, welche nur bedingt planbar und so gut wie nicht steuerbar sind.
Gegen die entsprechenden Annahmen und Berechnungen bestehen keine Bedenken.
Die von den Planungen des Oberbergischen Kreises abweichende Höhe der Kreisumlage resultiert aus der Anwendung unterschiedlicher zulässiger Berechnungsmodelle. Es ergibt sich (in dieser Fortschreibung) nach dem letzten Stand des Berechnungsmodells des Oberbergischen Kreises eine zusätzliche Belastung von über 1.000.000 € p.a. in den Jahren 2019 bis 2020, so dass der angestrebte Haushaltsausgleich im Zieljahr 2020 von daher grundsätzlich als risikobehaftet betrachtet werden muss.

Wesentlicher Bestandteil eines Haushaltssicherungskonzeptes ist die Maßnahmenplanung (vgl. Handreichung des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW (MIK), 7. Auflage Ziffer I 3.3 Abs. 1 zu § 76 GO). Diese soll als Grundlage der zukünftigen dauerhaften Sicherung des Haushaltsausgleichs dienen (§ 5 S. 2 HS 2 GemHVO NRW). Die Möglichkeiten zur Realisierung weiterer Maßnahmen sind bei der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes während der Haushaltssanierungsphase regelmäßig zu prüfen (s. § 5 S. 2 GemHVO NRW). Die Maßnahmen „Änderung Elternbeiträge Kita Dohrgaul" und „Änderung Elternbeiträge Kita andere" haben zu keiner Verbesserung des Haushaltes beigetragen und wurden daher nicht weiter ausgewiesen. Eine Kompensierung des fehlenden Konsolidierungsbeitrages (z.B. durch neue/weitere Maßnahmen) ist nicht erfolgt. Insgesamt hat sich der Konsolidierungsbeitrag im Vergleich zur letztjährigen Planung um rd. 390.000 € reduziert. Eine weitere Absenkung der Konsolidierungsbeiträge in künftigen Jahren ist jedoch zu vermeiden. Sollte sich zukünftig eine Gefährdung des Haushaltsausgleichs im Jahr 2020 abzeichnen, wären Negativentwicklungen rechtzeitig durch weitere Maßnahmen auszugleichen.

Im Rahmen der Haushaltssicherung dürfen freiwillige Leistungen erbracht bzw. fortgesetzt werden, *soweit* neben der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Pflichtaufgaben hierfür Mittel zur Verfügung stehen, mithin die strukturelle Verbesserung des Haushaltes und die Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs durch die freiwilligen Leistungen nicht gefährdet werden. Zu den freiwilligen Leistungen zählen zum einen Aufwendungen für laufende kommunale Leistungen und eigene Einrichtungen, zu denen die Kommune nicht gesetzlich verpflichtet ist, sowie Zuschüsse an Dritte, aber auch der freiwillige Verzicht auf mögliche Erträge oder Erstattungen. In die Betrachtung ist auch die Beendigung vertraglicher Verpflichtungen einzubeziehen.

Finanzplanung:

Das Haushaltssicherungskonzept muss neben einer Ergebnisplanung für die gesamte Haushaltssicherungsphase auch eine Finanzplanung für diesen Zeitraum enthalten (vgl. Handreichung MIK NRW 7. Auflage, Ziffer II 2.3.3.2.1). Sie umfasst die Entwicklung der Liquidität der Kommune, die Planung der Investitionen und Vermögensveräußerungen sowie deren investive Finanzierung. Die Veränderung der Liquidität der laufenden Verwaltungstätigkeit ist ein bedeutender Indikator für die Finanzlage einer Kommune. Nimmt diese regelmäßig ab, besteht ein dringender Handlungsbedarf, durch entsprechende Maßnahmen gegenzusteuern. Wird auch bei einem in der Ergebnisplanung defizitären Jahresfehlbedarf eine zumindest ausgeglichene Liquidität nachgewiesen, bedeutet dies i. d. R.

einen ersten Schritt zur Wiedererlangung einer strukturell geordneten Haushalts- und Finanzlage.

Die Stadt Wipperfürth geht in den Planungen 2018 von Liquiditätsüberschüssen in der laufenden Verwaltungstätigkeit ab 2019 aus, die in der mittelfristigen Finanzplanung ansteigen. Die erwarteten Finanzüberschüsse stellen damit notwendige Schritte für eine Verbesserung der Haushaltslage dar, da die konsumtive Verschuldung kontinuierlich abgebaut werden kann.

Es besteht ein deutliches Risiko in dem hohen Bestand der Liquiditätskredite (Zinsänderungsrisiko).

Mit der Investitionsplanung legt die Kommune nicht nur die beabsichtigten Investitionen und das zu veräußernde Anlagevermögen fest und ermittelt unter Berücksichtigung der Liquidität den investiven Finanzbedarf. Es ergeben sich hieraus auch unmittelbare Auswirkungen auf die Ergebnisplanung durch Abschreibungen und ggf. anteilige Auflösung von Sonderposten sowie die Zinsen für die Bereitstellung der erforderlichen investiven und konsumtiven Liquidität. Damit bestimmt die Investitionsplanung auch die bilanzielle Entwicklung des Anlagevermögens und der Sonderposten sowie der investiven Verbindlichkeiten.

Das allgemeine Risiko der Planungsunsicherheit, dem eine solche lange Haushaltsplanung generell unterworfen ist, liegt bei der Stadt Wipperfürth. Sollten die Annahmen der finanziellen Entwicklungen in der Haushaltsplanung und/oder die Annahmen der Wirkungen der im Haushaltssicherungskonzept beschlossenen Maßnahmen nicht wie erwartet eintreten, muss die Stadt grundsätzlich alle vertretbaren und gebotenen Kompensationsmaßnahmen ergreifen, um die Erreichung der vorgesehenen Zielsetzung fristgerecht einzuhalten (kein Herausschieben des Endzeitpunktes, vgl. Ausführungserlass des MIK NRW vom 07.03.2013, Az. 34 – 46.09.01. – 918/13, Ziffer 3.1.1). Diese Genehmigung ist keine Grundlage, von weiteren möglichen Maßnahmen zur Sicherung des Haushaltsausgleichs im Zieljahr abzusehen oder bei Verbesserungen im Haushaltsvollzug freiwillige Leistungen außerhalb der unechten Deckungsfähigkeit (§ 21 Abs. 2 GemHVO NRW) auszudehnen.

<u>Verringerung der Allgemeinen Rücklage:</u>

Eine erforderliche Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage nach § 75 Absatz 4 GO NRW ist grundsätzlich mit der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes nach § 76 Absatz 2 GO NRW verbunden (s. Handreichung MIK NRW 7. Auflage, Ziffer II 2.2.4 zu § 76 GO NRW). Das Haushaltssicherungskonzept muss auch deshalb in dem Zeitraum, der sich mit dem Planungszeitraum des Haushaltsplans gemäß § 84 GO NRW überschneidet, mit dem Haushaltsplan identisch sein. (s. a.a.O., Ziffer II 2.3.3.1 zu § 76 GO NRW). Dies trifft vorliegend zu. Aus der Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO NRW ergibt sich, dass die Ausgleichsrücklage keinen Bestand zum Beginn des Haushaltsjahres enthält. Das Defizit in der Ergebnisplanung des Haushaltsplans ist, soweit keine Mittel in der Ausgleichsrücklage in ausreichender Höhe enthalten sind, durch die Verringerung der Allgemeinen Rücklage abzudecken (vgl. § 75 GO NRW). Aufgrund der v. g. Werte ergibt sich ein Betrag von 5.169.053 €, der im Haushaltsjahr nur noch durch die Allgemeine Rücklage abgedeckt werden kann. Dieser Wert entspricht der Festsetzung in § 4 der Haushaltssatzung und wird genehmigt. Der Grundsatz, die Abweichung vom Haushaltsausgleich möglichst gering zu halten, bleibt von der Genehmigung des v. g. Betrages unberührt. (s. a.a.O., Ziffer II 4.1.2 4. Absatz zu § 75 GO NRW)

II. Anzeige der Haushaltssatzung

Unabhängig von den vorstehenden Genehmigungstatbeständen ist Voraussetzung für das Inkraftsetzen der Haushaltssatzung, dass die Haushaltsanzeige im Sinne des § 80 Abs. 5 GO NRW auch hinsichtlich Verfahren, Form und Inhalt zu keinen aufsichtsbehördlichen Bedenken führt.

Gegen die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 werden keine rechtlichen Bedenken geltend gemacht.

Hinweis auf Ihre Rechte:

Sie können gegen diese Verfügung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55 a Abs. 2 S. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden (§ 81 VwGO).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichem Gruß

Jochen Hagt
Landrat